

12.07.84

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung

Punkt 14 der 539.Sitzung des Bundesrates am 13.Juli 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

§ 1

Für Studierende der Medizin, die bis zum 30.Juni 1987 die ärztliche Prüfung erfolgreich ablegen, findet § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bundesärzteordnung keine Anwendung. Ihnen wird die Approbation als Arzt erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der Bundesärzteordnung erfüllt sind.

§ 2

Für Studierende der Medizin, die zwischen dem 30.Juni 1987 und dem 31.Dezember 1988 die ärztliche Prüfung erfolgreich ablegen, gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bundesärzteordnung mit der Maßgabe, daß die Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 18 Monate beträgt."

Begründung:

Die vorgesehene Übergangsregelung erfaßt nicht alle Studierenden, die sich im maßgebenden Zeitraum in dem vorgesehenen fortgeschrittenen Stand der Ausbildung (praktisches Jahr) befinden. Dies gilt insbesondere für Studierende, die das praktische Jahr oder nach Abschluß des praktischen Jahres die Ausbildung, beispielsweise wegen Schwangerschaft, Krankheit oder Promotion unterbrochen haben. Eine abschließende Stichtagsregelung erscheint deshalb geboten.

Um den nicht ganz auszuschließenden Schwierigkeiten in der Anlaufphase zu begegnen, soll außerdem für die ersten rd. 16.500 Studierenden, die nach dem 30.6.1987, also zwischen Oktober 1987 und Dezember 1988, die Prüfung bestehen, die Zeit als Arzt im Praktikum von 24 auf 18 Monate verkürzt werden.

Aufgrund des Wortlauts der Zulassungsordnung für Kassenärzte in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 14. Dezember 1983 ist allerdings, auch im Wege einer Übergangsvorschrift zur Bundesärzteordnung, nicht auszuschließen, daß eine Reihe von Studierenden, die die Ausbildung nach bisherigem Recht beenden können, ohne Kassenvorbereitungszeit bzw. Tätigkeit als Arzt im Praktikum die Zulassung als Kassenarzt erhalten können. Dies gilt insbesondere für Studierende, die vor dem 30.6.1987 die ärztliche Prüfung bestanden haben, keine Kassenvorbereitungszeit ableisten und nach dem Wegfall der 18-monatigen Kassenvorbereitungszeit als Zulassungsvoraussetzung nach der Zulassungsordnung, also nach dem 31.12.1988, die Zulassung als Kassenarzt beantragen. Dieses Problem müßte ggfls. durch eine weitere Änderung der Zulassungsordnung für Ärzte gelöst werden.